

VI. Kapitel.

Die Strafen der Kriegswahrgesetze.

I. Die oberste Hauptstrafe	147
II. Der besondere Strafrahmen der Geldstrafe bei vorläufiger Bewirklichung der Haupttatbestände.	
1. Das Prinzip des „verlängerten“ Gewinns	148
2. Seine Ausweitung auch bei Nichtbestand von Täter und Geschädigter	148
3. Beschränkung seiner Ausweitung auf den Haupttäter im Falle der Teilnahme. Verteilung der qualifizierten Geldstrafe auf mehrere Mittäter	148
4. Inanspruchnahme der qualifizierten Geldstrafe bei Fehlen genauer Anhaltspunkte für die einzelnen Verläufe	149
III. Die Nebenstrafen der Urteilspublikation und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte	149
IV. Die Nebenstrafe der Eingekerkelung der Berräte.	
1. Die Abweichungen der Voraussetzungen der Eingekerkelung von den im § 40 StGB. statuierten Voraussetzungen	150
2. Das alternative Eingehen der Bestimmungen des § 40 StGB.	150
3. Die Beschränkung der Eingekerkelung auf die bei Höchststrafe des Urteils vorhandenen Berräte. Erstreckung der Eingekerkelung auf den einzigen Schluss aus der Entscheidung der Berräte	151
4. Ausschluß der Eingekerkelung bei Spezialkarenzen mit einer die Eingekerkelung nicht zulassenden, im übrigen aber strengeren Strafbestimmung. Die Eingekerkelung im objektiven Strafverfahren	154
5. Die Sicherstellung der Eingekerkelung durch Beschlagnahme. Unterzeichnung der Beschlagnahme von präventiv-polizeilichen Verfügungen über die Berräte	154

1. Die Kriegswahrgesetze drohen sämtlich Gefängnis- und Geldstrafe kumulativ und alternativ an, mit anderen Worten: auf beide Strafen kann gleichzeitig nebeneinander oder auf eine dieser Strafen allein erkannt werden. Höchstzulässige Freiheitsstrafe ist 1 Jahr Gefängnis, höchstzulässige Geldstrafe ist 10 000 . \mathcal{M} .¹⁾ Bei dieser regelmäßigen Strafe soll es indes — soweit das Höchstverb. und die PreissteigVO. in Frage kommen — nur sein Betenden haben, wenn eine fahrlässige Gesetzesverletzung vorliegt, oder wenn das Doppelte der Höchstpreisüberschreitung bzw. des übermäßigen Gewinns nicht 10 000 . \mathcal{M} übersteigt.^{1a)}

¹⁾ Die jetzt gültigen Strafbestimmungen beruhen für das Höchstverb. und die PreissteigVO. auf der Verordnung vom 23. März 1916 (RGBl. S. 163), in Kraft seit 1. April 1916. Bis dahin waren Gefängnis- und Geldstrafen nur wahlweise angedroht. Das Höchstmaß der Geldstrafe betrug 10 000 . \mathcal{M} . (Wegen Beachtung dieser älteren Strafbestimmungen für die vor dem 1. April 1916 liegenden Fälle s. das nächste Kapitel.) Was die Nebenstrafen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils angeht, so waren diese bereits für die Fälle der Nr. 1 und 2 des § 4 Höchstverb. durch den § 6 der Bekanntmachung über Herstellung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) eingeführt worden.

^{1a)} S. auch unten unter II, 3.